

29.09.2026

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 01.10.2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/4517 (Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts, Drucksache 20/4517, wird wie folgt geändert:

1.) Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 84 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dieses nicht der Fall, soll eine Genehmigung in dem Maße erfolgen, in dem die Verpflichtungsermächtigung benötigt wird für

1. Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht,
2. Investitionsmaßnahmen in die kommunale Grundinfrastruktur oder
3. Investitionsmaßnahmen, die sich innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vollständig über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen).“

Die kommunale Grundinfrastruktur umfasst

1. Schulen, Schwimm- und Sportstätten, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhäuser sowie Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes,
2. die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn das Fahrzeug auf Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes beschafft wurde, sowie Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes und
3. Straßen- und Radwegebaumaßnahmen.

Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gelten die Vorgaben der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden nach § 135 Absatz 2 dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

2.) Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall soll eine Genehmigung in dem Maße erfolgen, in dem die Kreditaufnahmen notwendig sind zur Finanzierung

1. von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht,
2. von Investitionsmaßnahmen in die kommunale Grundinfrastruktur oder
3. Investitionsmaßnahmen, die sich innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vollständig über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen).“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kreditaufnahme bedarf im Übrigen in dem Maße keiner Genehmigung, in dem sie notwendig ist zur Finanzierung von Investitionen im Sinne des Absatz 1 Satz 2, wenn es sich um Kredite handelt, die nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages maßgeblichen anerkannten Grundsätzen der Kreditwirtschaft als wirtschaftliches Eigenkapital des Kreditnehmers einzustufen sind, das Unternehmen oder die Einrichtung vor Durchführung seiner oder ihrer Investition eine Eigenkapitalquote von mindestens 20 Prozent aufweist und die Gesamtsumme der Kredite nach diesem Satz nicht mehr als 10 Prozent der anteiligen Bilanzsumme des Unternehmens oder der Einrichtung umfasst.“

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Oliver Brandt
und Fraktion